



643
HUBER, THOMAS

643/9
DR. WITTMANN

555.00

ZUSTIMMUNGSKLÄRUNG

MASSSTAB 1:1000

FL. NR. 643

FL. NR. 643/9



Bürgermeister

Die Gemeinde PUTZBRUNN, Landkreis München, erläßt gemäß §§ 9, 10 u. 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) - BauNVO - vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) - PlanZVO - vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

(1) Das Gebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen werden nicht zugelassen.

(2) Die Anzahl der Vollgeschosse wird, wie im Plan eingetragen, zwingend festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird auf max 0,35, die Geschößflächenzahl auf max. 0,7 festgesetzt. Soweit im Plan eingetragen, wird für die Häuser mit Firststrichung Satteldach mit einer Neigung von 17° festgesetzt. Für die Garagen, sonstige Wohngebäude und erdgeschossige Gebäudeteile wird Flachdach vorgeschrieben. Die Traufhöhe darf bei ~~2,3~~ Garagen) 2,3 m, bei den zweigeschossigen 6,0 m nicht überschreiten.

(3) Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.

(4) Für Garagen wird, soweit im Plan Grenzbebauung vorgesehen, Grenzbebauung festgesetzt.

(5) Frühere Festsetzungen werden aufgehoben, soweit sie für das Gebiet innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches Gültigkeit haben.

(6) Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des Geltungsbereiches
	Strassenbegrenzungslinie
	Baugrenze
	Maßangaben in Metern
	zwingend Erdgeschoß
	zwingend Erdgeschoß und ein Obergeschoß
	Gebäudestellung und Firststrichung
	Sichtdreieck
	Flachdach
	Garagen
	öffentliche Verkehrsfläche

(7)

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede bauliche Anlage, Bepflanzung und die Lagerung von Gegenständen über 1 m Höhe über Straßenoberkante untersagt.

(8)

Als Straßenzäune werden Maschendrahtzäune verzinkt oder dunkelgrün plastiküberzogen mit einer Höhe von 1 m über Straßenoberkante vorgeschrieben. Zwischenzäune können als Maschendrahtzäune verzinkt oder dunkelgrün plastiküberzogen in einer Höhe von 0,8 m errichtet werden. *) mit hinterpflanzter Hecke

(9)

Die Abstandsflächen werden abweichend von Art. 6 und 7 Bay. BO festgesetzt.

(10)

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die Gemeinde Putzbrunn hat mit Beschluß vom . 22.3.1966. . . diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

~~Die Regierung von Oberbayern hat mit Entschliessung vom . . . Nr. . . . § 13. BBauG diesen Bebauungsplan genehmigt.~~

Der Bebauungsplan hat mit Begründung in der Zeit vom . 8.7.1966 bis . 25.7.1966. . . im Rathaus der Gemeinde Putzbrunn Zimmer Nr. . . . 1. öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung über die vorstehende öffentliche Auslegung wurde am . 5.7.1966. . . an den Tafeln für Bekanntmachungen der Gemeinde angeschlagen.

Damit wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Putzbrunn, den . 25. Juli 1966



HINWEISE

	bestehende Grundstücksgrenzen
	Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
	vorhandene Wohngebäude
	vorhandene Nebengebäude
	Flurstücksnummern
	Höhenfixpunkt über Normalnull

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Putzbrunn

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Putzbrunn (Bebauungsplan an der Föhrenstraße) wird in Ziff. 8 Satz 1 wie folgt geändert:

" Als Straßenzäune werden Staketenzäune aus Holz mit einer Höhe von 1 Meter über Straßenoberkante vorgeschrieben."

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putzbrunn, den 21. November 1966



Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 31.10.1966 bis 17.11.1966 ortsüblich bekanntgemacht.

Putzbrunn, den 21. November 1966

